

sES 2.3

Disziplinarreglement (DR)

vom 24. November 2001¹

(Stand: 14. Dezember 2024)

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen American Football Verbands erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. f und Art. 30 Abs. 2 der Statuten, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die verbandsinterne Disziplinarordnung. Es ist auf alle durch den SAFV lizenzierten Personen sowie auf die Clubs und ihre Mannschaften anwendbar.

Artikel 2: Definitionen

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Angehörige einer Mannschaft* sind die für eine bestimmte Mannschaft tätigen Inhaber*innen einer clubbezogenen Lizenz.
- b. *Widerhandlung* ist ein Verstoss gegen die Statuten, ein Reglement, eine Verordnung oder Richtlinie des SAFV.

² Im Übrigen gelten die Definitionen gemäss den übrigen Reglementen sowie gemäss dem Schweizer Strafrecht.

Artikel 3: Vorsatz und Fahrlässigkeit

Wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind nur vorsätzliche Widerhandlungen strafbar. Ist die fahrlässige Widerhandlung strafbar, so wird der gleiche Strafrahmen angewendet wie bei der vorsätzlichen Widerhandlung.

Artikel 4: Anstiftung und Gehilfenschaft

Anstiftung und Gehilfenschaft unterstehen der gleichen Strafandrohung wie die Widerhandlung selbst.

Artikel 5: Versuchte Widerhandlungen

¹ Wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind nur Widerhandlungen strafbar, bei welchen der Erfolg eintritt.

² Ist der Versuch strafbar, so wird der vollendete Versuch wie die ausgeführte Widerhandlung bestraft. Wird die Widerhandlung, nachdem mit ihrer Ausführung begonnen wurde, nicht zu Ende geführt, so kann die Strafe gemildert werden. Wird sie aus eigenem Antrieb nicht zu Ende geführt, so kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

Artikel 6: Verjährung

¹ Ist die Mindeststrafe für den Tatbestand, der dem/der Beschuldigten zur Last gelegt wird, Sperre auf Zeit, so verjährt die Widerhandlung zwei Jahre nach ihrer Vollendung oder des Versuchs. Die übrigen Widerhandlungen verjähren ein Jahr nach ihrer Vollendung oder des Versuchs.

² Doping unterliegt keiner Verjährung.

II. Strafen

Artikel 7: Grundsatz

Es dürfen nur die in diesem Abschnitt vorgesehenen Strafen verhängt werden. Andere Strafen sind unzulässig.

Artikel 8: Verweis

Der *Verweis* ist die Erteilung eines schriftlichen Tadels, der ausdrücklich als Strafe zu bezeichnen ist. Er kommt bei besonders leichten Widerhandlungen zur Anwendung, sofern zu erwarten ist, dass sich der Bestrafte dadurch zur Besserung anhalten lässt.

Artikel 9: Geldleistungen

¹ Die *Ordnungsbusse* ist eine Geldleistung, deren Höhe pro Tatbestand im Anhang zu diesem Reglement fixiert ist. Es besteht kein Ermessen.

² Die *Geldstrafe* ist eine Geldleistung, deren Höhe im Einzelfall durch das zuständige Organ festgesetzt wird. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, so beträgt sie bei Bestrafung einer natürlichen Person höchstens Fr. 2'000.-, bei Bestrafung eines Clubs oder einer Mannschaft höchstens Fr. 5'000.-.

Artikel 10: Sperrstrafen

¹ Diese Strafen können nur gegen natürliche Personen ausgesprochen werden. Die Sperre für

eine Anzahl Spiele kann gegen Inhaber*innen verbandsbezogener Lizenzen für Widerhandlungen in dieser Funktion nicht ausgesprochen werden. In diesen Fällen kommt eine Sperre auf Zeit zur Anwendung, welche die gleiche Wirkung hat, wie die Sperre für eine Anzahl Spiele.

- ^{2a} Sperre für eine Anzahl Spiele: Die bestrafte Person darf an einer bestimmten Anzahl Wettspiele einer bestimmten Mannschaft nicht teilnehmen. Angerechnet werden nur Spiele von Wettbewerben, die der SAFV organisiert. Die Strafe bezieht sich auf diejenige Mannschaft, in welcher die Tat erfolgte; bei einem Clubwechsel entscheidet die Technische Kommission, auf welche Mannschaft des neuen Clubs sich die Berechnung bezieht. Diese Strafe kann für ein bis zehn Spiele ausgesprochen werden.
- ^{2b} Bei einer Disqualifikation erfolgt eine automatische Sperrstrafe nur insofern und insoweit wie es die Spielregeln vorsehen, es sei denn die zuständige Stelle hebt diese Sperre durch Bescheid vorzeitig auf oder spricht einer Einsprache aufschiebende Wirkung zu.
- ³ Sperre auf Zeit: Die bestrafte Person darf für eine bestimmte Zeit in keiner Funktion und für keinen Club mehr an Wettbewerben des SAFV teilnehmen. Diese Strafe kann für einen Monat bis drei Jahre ausgesprochen werden.
- ⁴ Lebenslängliche Sperre: Der bestraften Person werden sämtliche auf sie lautende Lizenzen entzogen, der Lizenzstelle wird auf Dauer untersagt, dieser Person eine neue Lizenz auszustellen.

Artikel 11: Spielwertungsstrafen

- ¹ Diese Strafen können nur gegen Mannschaften ausgesprochen werden.
- ² Die *Aberkennung eines Spiels* ist entweder die Zusprechung des Sieges an den Gegner (Forfait) oder wenn beide Mannschaften bestraft werden die Aufnahme eines Spiels in die Rangliste, ohne dass einer der Mannschaften Spiel- und Wertungspunkte gutgeschrieben werden.
- ³ Der *Abzug von Wertungspunkten* ist die Reduktion der durch eine Mannschaft erzielten Wertungspunkte in der Rangliste, ohne dass an den Spielergebnissen etwas verändert wird. Es können pro Widerhandlung höchstens vier Wertungspunkte abgezogen werden.
- ⁴ Beim *Ausschluss aus dem Wettbewerb* darf die betroffene Mannschaft am laufenden bzw., wenn die Strafe vor dessen Beginn ausgesprochen wird, am kommenden Wettbewerb nicht mehr teilnehmen. Alle bereits gespielten Spiele werden aus der Rangliste entfernt und nicht gewertet.

Artikel 12: Platzsperre

- ¹ Diese Strafe kann nur gegen Mannschaften und gegen Clubs ausgesprochen werden.
- ² Die *Platzsperre* ist das Verbot, auf einem bestimmten Sportareal oder in einem bestimmten Stadion Wettkämpfe auszutragen; das Verbot kann auf einen Radius bis 20 km um das Areal oder Stadion ausgedehnt werden. Diese Strafe kann für ein bis drei, bei einem Wiederholungsfall bis fünf Wettspiele verhängt werden.
- ³ Auf begründetes Gesuch des Bestraften hin kann die Technische Kommission ausnahmsweise bewilligen, dass die Spiele dennoch auf dem gesperrten Platz ausgeführt werden dürfen. In diesem Fall werden jedoch keine Zuschauer*innen zum Spiel zugelassen.

III. Tatbestände

Artikel 13: Gestrichen

Artikel 14: Tätlichkeit

- ¹ Tätlichkeit ist jeder Eingriff in die körperliche Integrität, namentlich Schlagen, Treten, Bewerfen mit Gegenständen usw. oder der Versuch, dies zu tun.
- ² Wer im Rahmen des Spielgeschehens eine Tätlichkeit gegen eine Person der gegnerischen Mannschaft oder des gegnerischen Clubs oder Drittperson begeht, wird mit Sperre bis fünf Spiele bestraft.
- ³ Wer in anderer Weise eine Tätlichkeit gegen eine Person der gegnerischen Mannschaft oder des gegnerischen Clubs oder Drittperson begeht, wird mit Sperre für mindestens drei Spiele bestraft.
- ⁴ Wer eine Tätlichkeit gegen eine andere lizenzierte Person oder eine*n Zuschauer*in begeht, wird mit Sperre auf Zeit bestraft. Mit der Sperre kann eine Geldstrafe verbunden werden.
- ⁵ Angehörige von Mannschaften oder eines Clubs, die zum Zweck der Teilnahme an einer Schlägerei auf dem Spielfeld die Teamzone verlassen, werden mit Sperre für mindestens zwei Spiele bestraft, sofern kein strengerer Tatbestand zur Anwendung kommt.

Artikel 15: Körperverletzung

- ¹ Wer im Rahmen des Spielgeschehens oder anlässlich eines Spiels oder Events im Rahmen des SAFV eine Person der gegnerischen Mannschaft oder des gegnerischen Clubs oder eine Drittperson verletzt oder dies versucht, wird mit Sperre für mindestens drei Spiele oder auf Zeit bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Sperre erkannt werden. Mit der Sperre kann eine Geldstrafe verbunden werden.
- ² Wer in anderer Art eine andere lizenzierte Person oder eine*n Zuschauer*in verletzt oder dies versucht, wird mit Sperre auf Zeit bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Sperre erkannt werden. Mit der Sperre kann eine Geldstrafe verbunden werden.

Artikel 16: Grobe Unsportlichkeiten gegen Schiedsrichter*innen oder Funktionär*innen

- ¹ Grobe Unsportlichkeiten gegen Schiedsrichter*innen oder andere als solche erkennbare Funktionär*innen des SAFV, einschliesslich Bedrohung, werden mit Sperre für mindestens zwei Spiele bestraft. In schweren Fällen kann auf Sperre auf Zeit erkannt werden. Mit der Sperre kann eine Geldstrafe verbunden werden.
- ² Wird die Widerhandlung nicht im Rahmen eines Spiels begangen, so wird sie mit Verweis oder Geldstrafe bestraft. In schweren Fällen kann zudem auf Sperre auf Zeit erkannt werden.

Artikel 17: Mangelnde Platzordnung

¹ Kann die Heimmannschaft die Platzordnung nicht aufrechterhalten, kommt es namentlich

zu Ausschreitungen oder Handlungen der Zuschauer*innen, welche das Spielgeschehen erheblich behindern oder die Schiedsrichtercrew bedrohen bzw. gefährden, so wird sie mit einer Geldstrafe bestraft. In schweren Fällen kann zudem auf Platzsperre erkannt werden.

² Sind nachweislich Angehörige oder Zuschauer*innen der Gastmannschaft beteiligt, so wird auch diese mit einer Geldstrafe bestraft. Handelt es sich ausschliesslich um Angehörige oder Zuschauer*innen der Gastmannschaft, so wird nur diese bestraft.

³ Die fahrlässige Widerhandlung ist in jedem Fall strafbar.

Artikel 18: Mangelnde Spielberechtigung

- ¹ Setzt eine Mannschaft bei einem Wettspiel eine*n gesperrte*n oder nicht gültig lizenzierte*n Spieler*in oder Coach ein oder nimmt eine gesperrte oder nicht gültig lizenzierte Person in anderer Weise massgeblichen Einfluss auf das Spielgeschehen, so wird der Mannschaft das Spiel aberkannt. Die fahrlässige Widerhandlung ist strafbar.
- ² Wird bei einem Wettspiel ein*e gesperrte*r oder nicht gültig lizenzierte*r Cheerleader*in oder Betreuer*in eingesetzt, der/die keinen massgeblichen Einfluss auf das Spielgeschehen nimmt, so wird die Mannschaft mit einer Geldstrafe bestraft.
- ³ In schweren Fällen, namentlich wenn ein*e Spieler*in unter falschem Namen spielt, wird zusätzlich eine Geldstrafe verhängt. Zudem kann auf den Abzug von Wertungspunkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb erkannt werden.

Artikel 18a: Doping

- ¹ Liegen bei einer Mannschaft beim gleichen Spiel positive Dopingkontrollen mehrerer Spieler*innen vor, so wird ihr das Spiel aberkannt, es sei denn, die Spieler*innen wiesen ausschliesslich einen zu hohen Wert an Carboxy-THC auf.
- ² Sanktionen, welche durch die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association ausgesprochen werden, bleiben vorbehalten.

Artikel 19: Wettspielbetrug

- ¹ Wettspielbetrug ist die vorsätzliche Einflussnahme auf das Ergebnis eines Wettspiels oder des ganzen Wettkampfs durch betrügerische Handlungen, namentlich durch Bestechen, sich bestechen lassen, Begünstigung, Urkundenfälschung oder -verfälschung, Nötigung, Erpressung oder dergleichen.
- ² Wettspielbetrug wird mit Sperre auf Zeit, in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Sperre bestraft. Mit der Sperre kann eine Geldstrafe verbunden werden. Die versuchte Widerhandlung ist strafbar.
- ³ Wird der Wettspielbetrug durch einen oder mehrere Angehörige einer Mannschaft begangen, so wird der Mannschaft das Spiel aberkannt, zudem kann gegen sie eine Geldstrafe verhängt werden. In schweren Fällen kann zudem auf den Abzug von Wertungspunkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb erkannt werden.

Artikel 20: Andere betrügerische Handlungen

- ¹ Wer sich oder einem anderen vorsätzlich durch betrügerische Handlungen einen Vorteil verschafft oder dies versucht, ohne dass der Tatbestand des Wettspielbetrugs erfüllt ist, wird mit Sperre bis zu zwei Jahren, mit Sperre für eine Anzahl Spiele oder mit Geldstrafe bestraft.
- ² Wird die betrügerische Handlung durch einen oder mehrere Angehörige einer Mannschaft begangen, so kann auch gegen die Mannschaft eine Geldstrafe verhängt werden. In schweren Fällen kann zudem auf den Abzug von Wertungspunkten erkannt werden.

Artikel 21: Nichterfüllung finanzieller Pflichten

- ¹ Erfüllt eine Mannschaft oder ihr Club finanzielle Pflichten gegenüber dem SAFV nicht, so können ihr Wertungspunkte abgezogen oder sie kann aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden. In leichten Fällen kann auf Verweis erkannt werden. Die fahrlässige Widerhandlung ist strafbar.
- ² Erfüllt eine natürliche Person finanzielle Pflichten gegenüber dem SAFV nicht, so kann sie für eine bestimmte Anzahl von Wettspielen oder auf Zeit gesperrt werden. In leichten Fällen kann auf Verweis erkannt werden. Die fahrlässige Widerhandlung ist strafbar.
- ³ Die Verhängung einer Strafe hebt die Schuld nicht auf, fortgesetzte Zahlungsverweigerung kann eine wiederholte Bestrafung nach sich ziehen.
- ⁴ Der Bestrafung muss mindestens eine Mahnung vorhergehen, in welcher die Anwendung dieser Strafbestimmung ausdrücklich angedroht wird.

Artikel 22: Andere Reglementsverstösse

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine ausdrückliche Bestimmung der Statuten, eines Reglements oder einer Verordnung des SAFV verstösst, ohne dass ein in diesem Reglement definierter Tatbestand erfüllt ist, wird mit Verweis oder Geldstrafe bestraft. Gegen natürliche Personen kann zudem eine Sperre für eine Anzahl Spiele verhängt werden.

Artikel 23: Missachtung Vorgaben (ausser Nichteinhaltung Frist) Gamefilm

Entspricht der heraufgeladene Gamefilm nicht den aktuellen Vorgaben des SAFV oder erfolgt kein Heraufladen des Gamefilms, wird ein Verweis oder eine Geldstrafe gegen den entsprechenden Club verhängt. Fahrlässigkeit ist strafbar.

IV. Strafzumessung

Artikel 24: Verschulden

Die Strafe wird innerhalb des gesetzten Strafrahmens nach dem individuellen Verschulden zugemessen. Fahrlässigkeit wird milder bestraft als Vorsatz; Eventualvorsatz wird gleich bestraft wie direkter Vorsatz.

Artikel 25: Strafmilderung

¹ Die Strafe kann angemessen gemildert werden, wenn der/die Täter*in in schwerer Weise

provoziert worden ist.

Artikel 25: Strafschärfung

Beim Zusammentreffen mehrerer Tatbestände wird die dem schwersten Tatbestand angemessene Strafe verhängt und angemessen erhöht. Sind verschiedene Strafarten angedroht, so können diese kombiniert werden, die maximale Höhe der Strafarten darf jedoch nicht überschritten werden.

V. Vollzug

Artikel 26: Zuständiges Organ

Der Vorstand sorgt für den Vollzug der Geldleistungen. Die Technische Kommission sorgt für den Vollzug der übrigen Strafen.

Artikel 27: Vollzug der Geldleistungen

- ¹ Die Geldleistungen sind innert 30 Tagen nach der Rechtskraft des Entscheides zu entrichten. In Härtefällen kann der Vorstand auf Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.
- ² Die Clubs haften solidarisch für die Inhaber*innen auf sie lautender clubbezogener Lizenzen.

Artikel 28: Vollzug der Sperrstrafen

- ¹ Bei einer Sperre auf Zeit zieht die Technische Kommission die Lizenz des/der Bestraften ein. Bereits bezahlte Lizenzgebühren werden nicht zurückerstattet. Es darf für die Dauer der Sperre keine andere Lizenz ausgestellt werden.
- ² Bei den Sperren für eine Anzahl Spiele trägt die Mannschaft die Verantwortung dafür, dass der/die Spieler*in nicht eingesetzt wird. Auf Anfrage erläutert die Technische Kommission, ab welchem Spiel ein Einsatz wieder gestattet ist.

Artikel 29: Strafregister

- ¹ Der Vorstand führt ein Strafregister, das den rechtsprechenden Organen und dem/der Dopingbeauftragten zugänglich ist.
- ² Bei Verurteilungen wegen Doping sowie bei Verurteilungen zu lebenslänglichen Sperren erfolgt keine Löschung und die Akten bleiben auf Dauer archiviert.
- ³ Im Übrigen werden die Einträge nach Ablauf folgender Fristen seit dem vollständigen Vollzug der Strafe gelöscht und die Akten vernichtet:

² Die minimale Höhe der angedrohten Strafart darf nicht unterschritten werden.

- a. bei Verurteilungen zu Verweisen und Ordnungsbussen: nach zwei Jahren,
- b. in den übrigen Fällen: nach fünf Jahren

VI. Begnadigung

Artikel 30: Definition

¹ Mit der Begnadigung wird eine rechtskräftige Strafe aufgehoben oder gemildert. Sie darf nur bei Vorliegen von überzeugenden Gründen für die Begnadigungswürdigkeit des/der Bestraften gewährt werden.

² Die Begnadigung tritt an die Stelle des Vollzugs der erlassenen Strafe bzw. des erlassenen Teils der Strafe. Für bereits vollzogene Strafen wird keine Begnadigung gewährt.

Artikel 31: Verfahren

¹ Das Gnadengesuch ist mit eingehender Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig darüber. Bei Ablehnung kann er bestimmen, dass es vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht erneuert werden darf.

² Rechtswidrige Entscheide des Vorstands sind nichtig.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 32: Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das Reglement über das Disziplinarwesen vom 6. Februar 1993 wird aufgehoben.

Artikel 33: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Anhang: Ordnungsbussentarif

1.	Ablehnung eines Aufgebots für eine Auswahlmannschaft durch einen Club	Fr.	2'500
2.	Spielen einer Mannschaft ohne Spielbewilligung	Fr.	1'500
3.	Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel ohne zwingenden Grund – Tackle Football	Fr.	2'000
4.	Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel ohne zwingenden Grund, sofern eine andere Mannschaft des gleichen Clubs am glei- chen Tag und am gleichen Ort ein Meisterschaftsspiel absolviert – Tackle Football	Fr.	500
4a.	Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel ohne zwingenden Grund – Flag Football	Fr.	2'000
4b.	Forfait-Erklärung einer Mannschaft – Flag Football	Fr.	400
5.	Eigenmächtige Spielverschiebung durch eine Mannschaft	Fr.	500
6.	gestrichen		
7.	gestrichen		
8.	gestrichen		
9.	Verstoss gegen die Pflicht der rechtzeitigen Einreichung der Spieleinladung oder der damit verbundenen Pflicht zur rechtzeitigen Einreichung einer ausreichenden Zahl Lizenzanträge	Fr.	500
10.	aufgehoben		
10a	Antreten zu einem Meisterschaftsspiel mit weniger als der reglementarisch geforderten Anzahl Spieler*innen, sofern die Spielordnung stattdessen kein Freundschaftsspiel mit reduzierter Spielerzahl zwingend vorsieht	Fr.	400
10b	Verweigerung der zwingend vorgesehenen Durchführung eines Freundschaftsspiels mit reduzierter Spielerzahl	Fr.	400
11.	Weigerung, das Spiel aufzunehmen oder fortzusetzen	Fr.	500
12.	Beleidigungen aus der Teamzone	Fr.	300
13.	aufgehoben		
14. 15.	gestrichen Verspätetes Heraufladen des Gamefilms	Fr.	250

Bei Widerhandlungen, die im Ordnungsbussentarif aufgeführt sind, ist Fahrlässigkeit in jedem Fall strafbar.

Inhaltsverzeichnis

I.	0	
	Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich	1
	Artikel 2: Definitionen	
	Artikel 3: Vorsatz und Fahrlässigkeit	1
	Artikel 4: Anstiftung und Gehilfenschaft	
	Artikel 5: Versuchte Widerhandlungen	2
	Artikel 6: Verjährung	2
II.	Strafen	2
	Artikel 7: Grundsatz	
	Artikel 8: Verweis	
	Artikel 9: Geldleistungen	
	Artikel 10: Sperrstrafen	
	Artikel 11: Spielwertungsstrafen	
	Artikel 12: Platzsperre	
	Allikei 12. Flatzspette	э
III.	Tatbestände	4
	Artikel 13: Gestrichen	4
	Artikel 14: Tätlichkeit	4
	Artikel 15: Körperverletzung	
	Artikel 16: Grobe Unsportlichkeiten gegen Schiedsrichter*innen oder Funktionär*innen	4
	Artikel 17: Mangelnde Platzordnung	4
	Artikel 18: Mangelnde Spielberechtigung	5
	Artikel 18a: Doping	5
	Artikel 19: Wettspielbetrug	5
	Artikel 20: Andere betrügerische Handlungen	6
	Artikel 21: Nichterfüllung finanzieller Pflichten	
	Artikel 22: Andere Reglementsverstösse	6
IV/	Strafzumessung	6
IV.	Artikel 23: Verschulden	
	Artikel 24: Strafmilderung	
	Artikel 25: Strafschärfung	
	•	
٧.	0	
	Artikel 26: Zuständiges Organ	
	Artikel 27: Vollzug der Geldleistungen	
	Artikel 28: Vollzug der Sperrstrafen	
	Artikel 29: Strafregister	7
VI.	Begnadigung	8
V 1.	Artikel 30: Definition	
	Artikel 31: Verfahren	
VII		
	Artikel 32: Aufhebung bisheriger Bestimmungen	
	Artikel 33: Inkrafttreten	8
Δr	hang: Ordnungsbussentarif	. 9
		>

¹Geändert durch

- Nachtrag I zu den Statuten vom 30. November 2002,
- Nachtrag I zum Disziplinarreglement vom 30. November 2002, Nachtrag II zum Disziplinarreglement vom 29. November 2003 und Nachtrag III zum Disziplinarreglement vom 27. November 2004,
- Cheerleadingreglement vom 30. November 2002 und Beschluss betreffend Aufhebung des Cheerleadingreglements vom 29. November 2003,

- Nachtrag II zur Spielordnung vom 29. November 2003.
- Nachtrag zum Disziplinarreglement vom 27.November 2010.
- Nachtrag zum Disziplinarreglement vom 24. November 2012,
- Nachtrag zum Disziplinarreglement vom 30. November 2013.
- Nachtrag zum Disziplinarreglement vom 11. Dezember 2021.